



Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Medizin – Ethik – Recht (60 Leistungspunkte) (GebO MER60)

vom 22.11.2023

Aufgrund von §§ 111 Absatz 3 in Verbindung mit 67a Absatz 2 und 77 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 3699) in Verbindung mit der Allgemeinen Gebührenordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 17. Mai 2006 (Abl. 2006, Nr. 5, S. 1) zuletzt geändert durch die Achte Änderungsordnung vom 22. Februar 2023 (Abl. 2023, Nr. 5, S. 2), hat die Martin-Luther-Universität die folgende Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Medizin – Ethik – Recht (60 Leistungspunkte) erlassen.

§ 1

Geltungsbereich, Gebührenpflicht, Verwendung der Gebühren

- (1) Diese Gebührenordnung regelt die Erhebung von Gebühren gemäß § 2 Abs. 2 der Allgemeinen Gebührenordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg für den gebührenpflichtigen weiterbildenden Masterstudiengang Medizin – Ethik – Recht (60 Leistungspunkte). Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2025 ihr Studium in diesem Studiengang aufnehmen oder durch Wahl der Studien- und Prüfungsordnung in diesen Studiengang wechseln.
- (2) Der weiterbildende Masterstudiengang Medizin – Ethik – Recht (60 Leistungspunkte) ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus einer Kalkulation der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
- (3) Die Gebühren werden für die Durchführung und Optimierung der Lehre sowie für weitere Kosten aufgewandt, die im Zusammenhang mit dem Studienangebot entstehen, u.a. für Lehrbeauftragte, Honorarkräfte, Organisationskosten, Literatur und Sachmittel.

§ 2

Höhe der Gebühren

Die Gebühr für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang Medizin – Ethik – Recht (60 Leistungspunkte) beträgt pro Teilnehmerin oder Teilnehmer jeweils 500,00 € pro Semester.

§ 3 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit der Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang Medizin – Ethik – Recht (60 Leistungspunkte).
- (2) Die Gebühr für das Sommersemester ist zum 31. März, die für das Wintersemester zum 30. September eines jeden Jahres fällig. Sie wird durch einen Gebührenbescheid als Dauerbescheid festgesetzt, der durch den Studien- und Prüfungsausschuss erlassen wird.
- (3) Studierende, die die fälligen Gebühren nicht entsprechend der genannten Fristen entrichtet haben, können an weiteren Modulen nicht teilnehmen bzw. ihre Teilnahme nicht fortsetzen. Maßgeblich ist jeweils der Zahlungseingang bei der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Studierende, die die fällige Gebühr trotz erfolgter Mahnung nicht entrichtet haben, werden exmatrikuliert.
- (4) Die Gebührenpflicht entfällt mit der Exmatrikulation aus dem Studiengang. Eine Rückerstattung von Gebühren erfolgt in diesem Fall nicht.

§ 4 Befreiung von der Gebührenpflicht in Härtefällen

- (1) Der Studien- und Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag hin von der Gebührenpflicht befreien, wenn die Erhebung der Gebühr nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte bedeuten würde.
- (2) Die Studierenden haben den entsprechenden Antrag rechtzeitig vor der Fälligkeit der Gebühr einzureichen und den zugrundeliegenden Sachverhalt durch Vorlage geeigneter Nachweise glaubhaft zu machen. Der Antrag muss für das Sommersemester bis zum 1. März, für das Wintersemester bis zum 1. September beim Studien- und Prüfungsausschuss eingehen. Im Falle einer nicht rechtzeitigen Anzeige kann die Gebühr erhoben werden.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 22.11.2023 und vom Senat am 24.01.2024.
- (2) Diese Gebührenordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die ab dem Sommersemester 2025 das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Medizin – Ethik – Recht (60 Leistungspunkte) aufnehmen sowie allen Studierenden, die in diesen Studiengang wechseln.
- (3) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 26. Januar 2024

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin